Bürgerrechtsverhältnisse in Oberegg und Hirschberg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 8

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-248527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bürgerrechtsverhältnisse in Oberegg und Hirschberg.

Die bei der Landestheilung im Jahre 1597 von Außerrhoden getrennten Rhoden Hirschberg und Oberegg einigten sich zwar im Jahre 1653 beim ersten Kirchenbau zu einer Kirchgemeinde, blieben aber außer dem kirchlichen Verbande von einander ziemlich unabhängig. Jede Rhode hat ihre eigene Vorsteherschaft, ihr eigenes Gemeinde- oder Armengut, eigene Schulen und eigene Wald- und Trattrechte. Nur in Gerichtssachen wird in Ausstandsfällen die nöthige Zahl der Richter aus der andern Rhode ergänzt. In bürgerrechtlicher Beziehung galt für die Rhodgenossen bis in neuester Zeit noch der uralte Brauch, dass jeder Grundbesitzer da Bürger sei, wo er wohne. Zog ein Oberegger nach Hirschberg, so war er ein Hirschberger und kein Oberegger mehr und umgekehrt. Bei den ungleichen Vermögensverhältnissen der Rhoden führte aber dieses Verhältniss nach und nach zu Missbräuchen. Es geschah z. B. nicht selten, dass einer armen Familie in der andern Rhode zu irgend einem kleinen Heimwesen verholfen wurde, um damit dann sich der fernern Unterstützungspflicht zu entledigen. Auf Antrieb der vermöglichern und zugleich an der Bürgerzahl stärkern Rhode Hirschberg wurde Einleitung zur Aufhebung dieses uralten Bürgerrechtsverhältnisses getroffen, auf den 17. Christmonat 1855 eine gemeinsame Kirchhöre beider Rhoden veranstaltet und alsdann beschlossen, es behalte in Zukunft jeder Oberegger und Hirschberger sein ursprüngliches Bürgerrecht, wohne er in welcher dieser Rhoden er wolle und er sei, abgesehen von seinem Wohnsitze, in Armuthsfällen von derjenigen Rhode, der er bürgerrechtlich angehöre, zu unterstützen.